

Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2020

08.06.2020

2. Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Studierendenrates

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBL. I/19 [Nr. 20] hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 06. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 6. Juni 2020 angezeigt.

Artikel 1

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau vom 12. März 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 7/2018), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2019 vom 06.06.2019) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 3 - Studierendenrat

§ 5 Abs. 1 (alt):

(1) Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendrates stehen 125,00 € pro Monat zu sowie zuzüglich 10,00 € je teilgenommener Sitzung und 10,00 € je StuRa-internen, organisierten Veranstaltung. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

Hochschulring 1

Tel.: 03375/508-0

Fax: 03375/500324

15745 Wildau

Neue Formulierung:

§ 5 Abs. 1

(1) Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu sowie zuzüglich 10,00 € je teilgenommener Sitzung und 10,00 € je StuRa-internen, organisierten Veranstaltung, wenn die Anwesenheit mindestens eine Stunde beträgt. Das gilt ebenso für Online Sitzungen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 08.06.2020

Mhe type

Prof. Dr. U. Tippe

Präsidentin